

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

Author: Loth, Heinz-Jürgen

Title: "Religion und Politik im Judentum"

Published in: Religionen heute: Themen und Texte für Unterricht und Studium
Frankfurt am Main: Diesterweg

Year: 1977

Pages: 108 - 113

ISBN: 3-425-07697-3

The article is used with permission of [Westermann](#).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

8.2. Religion und Politik im Judentum

HEINZ-JÜRGEN LOTH

A Darlegung

1. Geschichtlicher Rückblick

Der erste jüdische Krieg gegen Rom (66–73 n. Chr.) endete mit dem Untergang des antiken jüdischen Staates. Das religiöse Staatssymbol, der herodianische Tempel, ging in Flammen auf. Im zweiten Krieg gegen Rom (132–135) unterlagen die Juden wiederum und wurden aus dem Lande, das die Römer hinfort Palästina nannten, vertrieben. Lehrhaus und Synagoge traten an die Stelle von Staat und Tempel. Eine gewisse Wiederherstellung der nationalen Organisation gelang in der Form des auch von den Römern anerkannten Patriarchats.

Der Aufstieg des Christentums zur Staatsreligion im Römischen Reich führte schon bald zur Abschaffung des Patriarchats (429). Eine anti-jüdische Gesetzgebung mit dem Ziel einer Ausschließung der Juden aus der öffentlichen und bürgerlichen Gemeinschaft hatte eingesetzt. Mit dem Schwinden einer jüdischen politischen Sphäre schwand auch das auf diesen Bereich bezogene ethische Denken.

In der christlichen Staatenwelt des Mittelalters spielte das Judentum keine aktive Rolle, vielmehr war es in deklassierender und diskriminierender Weise innenpolitisch ein Gegenstand der Interessen von Städten und Fürsten. Die Abkapselung der Juden von ihrer christlichen Umwelt und der Rückzug auf das autonome Gemeindeleben sowie die Pflege individueller Frömmigkeit nahmen zusehends festere Formen an, um später im osteuropäischen »Städtl« seine ausgeprägte Gestalt zu erlangen.

Aufklärung und Emanzipation brachten zwar Veränderungen mit sich, doch war die »bürgerliche« Gleichstellung letztlich von der Annahme der christlichen Taufe und der damit verbundenen Selbstpreisgabe abhän-

dig. Der wachsende Antisemitismus des 19. Jhds. (Pogrome in Osteuropa) stellte eine zusätzliche Gefahr für die vitalen Interessen des Judentums dar.

Die Notwendigkeit einer nationalen Selbstbehauptung ließ die vom Zionismus vertretene Vorstellung einer jüdischen »Auto-Emanzipation« aufkommen. In religiöser Hinsicht konnte auf die traditionelle messianische Vorstellung, die eine gesicherte Existenz des jüdischen Volkes inmitten der Völker für die Zukunft erwartet (→ »Zukunft im Judentum«), zurückgegriffen werden. Die über Jahrtausende mit dem »Heiligen Land« gewahrte Verbundenheit ließ die Gründung eines eigenen Gemeinwesens in Palästina als »Mittel einer kollektiven Emanzipation« (J. Maier) erscheinen.

Die nahezu vollständige Vernichtung der europäischen Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unterstrich einmal mehr die Notwendigkeit einer öffentlich anerkannten gesetzlich gesicherten Heimstätte für die Juden, die am 14. Mai 1948 mit der Erklärung der Unabhängigkeit des Staates Israel errichtet wurde.

2. Religion und Politik in Israel

2.1. Staat und Religion

2.1.1 Die Gründungsurkunde von 1948

Wie schon die jüdische Nationalbewegung auf religiöse Motive zurückgriff, so haben auch die Gründungsväter des Staates Israel bei der Namensgebung bewußt an die religiöse Vorstellung von Eretz Israel (»Land Israel«) angeknüpft. Die Unabhängigkeitserklärung beginnt mit der Feststellung, daß Eretz Israel das Geburtsland des jüdischen Volkes ist, auf diesem Boden seine geistige, religiöse und politische Identität geformt wurde und von hier aus die Bibel in die Welt ging. Eretz Israel ist das Land, das Gott den Nachkommen Abrahams verheißen hatte (vgl. z. B. Gen 12,7). Dieses Land, das Schauplatz der

messianischen Ereignisse (→ »Zukunft im Judentum«) sein wird, ist die große Gabe Gottes an sein Volk. Es ist dieser besondere numinose Charakter, der das Leben und das Gebet in Eretz Israel zur religiösen Pflicht macht.

Die Gründungsurkunde beruft sich fernerhin auf das Erbe der Propheten, verpflichtet sich jedoch zur Neutralität in Glaubensfragen (I). Ohne Zweifel schließt der Rückgriff auf die Propheten die Bereitschaft des Staates mit ein, eine Beziehung zu der religiösen Tradition – ungeachtet, wie auch immer diese zu definieren ist – des jüdischen Volkes herzustellen (II).

Wenn man in Hinblick auf Israel von einem besonderen Verhältnis zwischen Staat und Religion sprechen muß (III), so darf man indes nicht die Intention der Staatsgründung vergessen: die Wiederaufrichtung politischer Freiheit. In auffallendem Kontrast dazu schließt die Gründungsurkunde mit dem Gedanken an die Erlösung Israels und im Vertrauen auf den Allmächtigen. Hier sei jedoch daran erinnert, daß die Präambel zu unserem Grundgesetz vom 23. Mai 1949 mit den Worten beginnt: »Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott...«.

2.1.2 Der Staat und die Religionen

Die Mehrheit der Bevölkerung, rund 85 %, sind Juden; die restlichen 15 % verteilen sich auf Araber (11 %), Drusen und andere. Man muß folglich von einem ethnischen und kulturellen Pluralismus sprechen, der von einem solchen religiöser Art ergänzt wird. Neben der jüdischen Gemeinschaft sind die sunnitischen Muslime, Ahmadis, die verschiedenen christlichen Denominationen, die Drusen und die Bahai anzuführen.

In der jüdischen Gemeinschaft selbst gibt es ebenfalls starke kulturelle Unterschiede, je nach Herkunftsland der Einwanderer. Solche Unterschiede bestehen auch in religiöser Hinsicht. Die einflußreichsten Gruppen sind die orthodoxen oder traditionalistischen Aschkenasim und Sephardim. Daneben gibt es kleinere Gruppen konservativer und progressiver bzw. liberaler Juden, chasidische

Gruppen und schließlich die ultraorthodoxen Neturej Karta (IX). Ein Eigendasein führen die Samaritaner und Karäer. Wie in jedem säkularen Staat gibt es auch in Israel große Gruppen, die hinsichtlich der Religion eine indifferente oder gar dezidiert areligiöse Haltung einnehmen.

Das von allen israelischen Regierungen vertretene Prinzip der gegenseitigen Duldung und Religionsfreiheit (IV, II) hat dazu geführt, daß man das von der türkischen Verwaltung (bis 1917) praktizierte Milletssystem übernahm. Den Religionsgemeinschaften wird die Regelung der religiösen Belange, insbesondere der Personstandsangelegenheiten (Eheschließung, Scheidung) ihrer Mitglieder überlassen (V). Religiöse Gerichte der Juden, Muslime, Christen und Drusen üben eine selbständige Jurisdiktion aus, über deren ordnungsgemäße Einhaltung der Staat wacht. Über die grundsätzliche freie und ungehinderte Religionsausübung sowie über die Amtsausübung des Rabbinats wacht das »Ministerium für religiöse Angelegenheiten«.

Trotz des Übergewichts und der Dominanz der jüdischen Religion hat sich die israelische Regierung stets um eine Beteiligung auch von Nichtjuden am öffentlichen Leben bemüht (VI). Hier sei nur darauf hingewiesen, daß in Parlament, Histadrut (Gewerkschaft), Polizei und Streitkräften die nichtjüdischen Minoritäten vertreten sind.

In der Außenpolitik Israels spielt die Religion keine Rolle. Der israelisch-arabische Konflikt ist – sieht man von einzelnen Stimmen ab (→ »Zukunft im Judentum« XII) – aus israelischer Sicht ein durchweg politisches Problem, bei dem es um die Sicherung der Grenzen Israels geht. Lediglich im Hinblick auf Jerusalem, dessen Altstadt 1967 erobert und in das Staatsgebiet eingegliedert wurde, wodurch die noch stehende Westmauer (»Klagemauer«) des Tempels in jüdischen Besitz gelangte, kann man in begrenztem Umfang von religiösen Motiven sprechen.

2.2 Die Rolle der jüdischen Religion in der Innenpolitik

2.2.1 Der Einfluß des Rabbinats auf die Gesellschaft

Die Rabbiner werden von Gemeinden gewählt und vom »Ministerium für religiöse

Angelegenheiten« ernannt. Alle lokalen Rabbinat und fast alle Synagogen unterstehen dem Einfluß der Orthodoxen. Die höchste religiöse Instanz ist das Oberrabbinat, das aus einem aschkenasischen und sephardischen Oberrabbiner sowie einem Obersten Rabbinischen Rat besteht.

Das Bestreben der orthodoxen »Kirche« (V) ist darauf gerichtet, andere religiöse Strömungen – wie Konservative und Reformen bzw. Liberale – auszuschalten und eine Art Staatskirche zu errichten. Da für die Orthodoxen mit der Staatsgründung die Erlösung bereits ihren Anfang genommen hat (VII), gilt es nunmehr, das Volk mittels Thora und Halacha (die im Talmud überlieferte rabbinische religionsgesetzliche Auslegung der Thora) auf die messianische Zukunft (→ »Zukunft im Judentum«) vorzubereiten.

Wichtige Lebensbereiche unterliegen bereits religionsgesetzlichen Bestimmungen (VIII). Zu erwähnen ist die nahezu absolute Sabbatruhe, die Kaschrut (Befolgung ritueller Speisegebote) in allen amtlichen und öffentlichen Institutionen, das Mischehenverbot u. a. m. Zunehmend ersetzen auch die Zivilgerichte bei ihren Entscheidungen das Römische Recht durch talmudische Rechtsgrundsätze.

2.2.2 Religion und gesellschaftliche Sinngebung

Gegen den umfassenden Einfluß des Rabbinats hat sich auch in Israel selbst jüdische Kritik gerichtet (V, VIII). Jedoch hat sich bis heute die oft heraufbeschworene Gefahr eines *Kulturkampfes* (VIII) nicht bestätigt. Die in Lebenswelt und sozialer Umwelt geltenden Anschauungen und Handlungsorientierungen der modernen wissenschaftlich-industriellen Gesellschaft lassen auch in Israel den systemgebundenen religiösen und säkularen ideologischen Anschauungen nur einen begrenzten Spielraum. Es ist folglich zu fragen, warum die Mehrheit der Juden die traditionalistischen Anschauungen der Orthodoxen duldet.

Eine mögliche Antwort muß verschiedene Faktoren berücksichtigen. 1. Die Interessen

der Orthodoxen werden von religiösen Parteien vertreten (IX), deren Stimmenanteil bei Wahlen sich auf rund 14 % beläuft. Da die Arbeiterparteien auf die Nationalreligiöse Partei als Koalitionspartner angewiesen waren, konnte diese über das »Ministerium für religiöse Angelegenheiten« seinen Einfluß ständig ausweiten. Das geschah nicht ohne Auseinandersetzungen mit den säkularen Parteien (X). 2. Die Frage nach der Legitimität des Staates, nach dem Wesen und den Traditionen der Gesellschaft führt zur Frage nach der kollektiven Identität, d. h. nach der Jüdischkeit der Gesellschaft. Wenn man unter Judentum mehr als nur die Religion versteht und in ihm ein sozio-religiöses System sieht, dann wird erklärlich, warum auch säkulare oder gar atheistische Juden eine gewisse jüdische religiöse Praxis als zum jüdischen Volk bzw. Staat gehörend ansehen. Man vergleiche dieses Phänomen mit der bei uns üblichen Beibehaltung von kirchlicher Taufe, Eheschließung und Beerdigung, die längst nicht mehr eine enge Bindung zu Kirche und Religion ausdrücken. 3. Die anhaltende Bedrohung Israels durch eine ihm feindliche Umwelt führt zu dem bekannten Phänomen einer positiven religiösen Polarisation (P. A. Sorokin), d. h., im Bewußtsein vieler Juden vollzieht sich eine Suche nach den alten religiösen Werten, die die anhaltende Krise überstehen helfen.

Da Israel ein noch junger Staat ist, wird man in Hinblick auf die obige Frage den weiteren sozialen Wandel abwarten müssen, bevor eine endgültige Antwort möglich ist. Doch dürfte schon jetzt feststehen, daß die Mehrheit der Juden Israels in bestimmten Aspekten der religiösen Tradition konstitutive Elemente einer Sinngemeinschaft sieht.

B Texte

(I) (Der Staat Israel) wird sich auf die Grundsätze der Freiheit, Gerechtigkeit und des Friedens im Geiste der Propheten Israels stützen.

Er wird seinen Bürgern ohne Unterschied

von Glauben, Rasse oder Geschlecht soziale und politische Gleichberechtigung verbürgen. Er wird Gewissensfreiheit sowie Freiheit der Sprache und Kultur gewährleisten. Er wird die Heiligen Stätten unter seinen Schutz nehmen und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen treu bleiben.

Aus der Unabhängigkeitserklärung vom 14. Mai 1948. Zit. nach: Israel im Profil, Jerusalem 1973, 34

(II) Der Staat wird für die öffentlichen religiösen Bedürfnisse seiner Einwohner Sorge tragen, aber die Anwendung von Zwang in religiösen Angelegenheiten unterbinden. Der Sabbath und die jüdischen heiligen Tage werden im Staate Israel festgelegte Ruhetage sein. Das Recht von Nichtjuden auf ihren Sabbath und ihre Ruhetage wird geschützt werden.

Art. 2 der ersten Regierungserklärung vom 8. März 1949. Übersetzt aus: Democracy (Israel Pocket Library), Jerusalem 1974, 169

(III) Die demokratische Lebensweise einer politischen Gesellschaft stellt für das jüdische Volk etwas völlig Neues dar. Im Sinne der modernen Demokratie gab es nie zuvor eine völlig souveräne, unabhängige jüdische Volksgemeinschaft. Eine auf dem Prinzip der Mehrheit beruhende Regierungsform verleiht der Tatsache, daß die Gesetze Israels von so vielen religiösen Fäden durchwirkt sind, eine besondere Bedeutung. Hierin ist der Beweis zu sehen, wie sehr religiöse Werte Achtung genießen und Geltung erlangt haben. Gleichzeitig schließt der demokratische Rahmen das Aufkommen einer Theokratie aus; denn die Gesetzgebung ist das Vorrecht der Knesset (= Parlament), der gewählten Vertreter des Volkes. Wenn sie den Entschluß gefaßt haben, in gewissen Dingen dem jüdischen Gesetz und Brauch zu folgen, so taten sie dies aus freiem Willen und freier Gewissensentscheidung, um den besten Interessen und dem wahren Charakter dieses Landes und seines Volkes zu dienen.

Rabbiner Bernard M. Casper, Religiöses Leben in Israel (Schriftenreihe Israel), Jerusalem o. J., 22

(IV) Die nationale Einigkeit und der geordnete Ablauf des Lebens im Staat erfordern Achtung, gegenseitige Duldung und Religions- und Gewissensfreiheit. Die Regierung wird jeglichen religiösen und antireligiösen Zwang, von welcher Seite her er auch immer ausgeübt werden mag, unterbinden. Sie wird den Gemeinden Mittel aus staatlichen Quellen zur Verfügung stellen, wird die religiöse Freiheit aller nichtjüdischen Gemeinden gewährleisten und ihre religiösen Einrichtungen mit staatlichen Mitteln finanzieren, und sie wird religiöse Erziehung für Kinder ermöglichen, deren Eltern dies wünschen. Die Regierung wird in Israel in religiösen Angelegenheiten den Zustand des status quo aufrechterhalten.

Grundrichtlinien des Regierungsprogramms (vom 10. März 1974). In: Informationsblatt 24, Israelische Informationszentrale, Jerusalem 1974, 16

(V) In der Diskussion der religiösen Streitfragen sollten mehrere grundsätzliche Tatsachen bedacht werden. Eine ist der *modus vivendi*, der sich zwischen den religiösen und säkularen Gruppen in der Zeit des Yishuv (die jüdische Gemeinschaft in Eretz Israel vor 1948) entwickelte. Als ein Ergebnis davon wurde alles Personenstandsrecht (d.h. in Hinblick auf Ehe, Scheidung usw.) durch die Knesset (= Parlament) dem Rabbinat übertragen (mit entsprechenden religiösen Institutionen für die muslimischen, christlichen und kurdischen Gemeinschaften), wodurch man ihm die volle Jurisdiktion über die ganze Bevölkerung, über die religiöse und nicht-religiöse gleichermaßen, übergibt.

Obwohl das Rabbinat nur einen Teil der Bevölkerung repräsentiert und nur von diesem als Quelle der Autorität voll anerkannt wird, hat es somit die generelle rechtliche Gewalt in Angelegenheiten des Personenstandes über die gesamte jüdische Bevölkerung in Israel. Daher ist es geneigt, Ansprüche auf Universalität und daraus folgend eine eigenständige Autonomie in Relation zu den religiösen Gruppen zu behaupten und zu nähren, während zur gleichen Zeit seine Macht faktisch weitgehend abhängig ist von der politischen Macht dieser Gruppen.

Indem das Rabbinat totale Autonomie von den säkularen Institutionen forderte, entwickelte es auf diese Weise einen hohen Grad an Zentralisierung und Militanz und ist einer zentralisierten kirchlichen Organisation ähnlich geworden. Gleichzeitig bildete es den Brennpunkt eines intensiven Kampfes zwischen verschiedenen religiösen und sogar säkularen Gruppen, indem es auf die Möglichkeit und die Grenzen ihrer Koexistenz und auf die jeweiligen umfassenden Jurisdiktionen einwirkte.

Übersetzt aus: S. N. Eisenstadt, Israeli Society, New York 1967, 310

(VI) So hat sich die Tradition herausgebildet, daß der Staatspräsident anlässlich des christlichen Neujahrstages die Kirchenfürsten empfängt, in seiner Ansprache unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur christlichen Welt auf die wichtigsten Ereignisse des vergangenen Jahres eingeht und seinen Gästen seine Neujahrswünsche für sie, ihre Gemeinschaften und die christlichen Pilger vom Ausland übermittelt.

Mitglieder des christlichen Klerus nehmen regelmäßig an israelischen Staatsfeierlichkeiten, wie der Eröffnungssitzung des israelischen Parlaments und den jährlichen Unabhängigkeitsfeiern teil. Andererseits wohnen Regierungsvertreter bei besonderen Anlässen religiösen Zeremonien der christlichen Kirchen bei und beteiligen sich an der Konsekration neuer Kirchen, Priesterweihen und ähnlichen festlichen Ereignissen.

Pinchas E. Lapide, Die Kirchen im Staate Israel, Manuskript der Sendung im Deutschlandfunk vom 14. 4. 1970, 10 f.

(VII) Anstrengungen werden unternommen, um Mittel und Wege einer Feier des israelischen Unabhängigkeitstages innerhalb des Rahmens der jüdischen religiösen Tradition zu finden. Der Tag wird als religiöser Festtag anerkannt, gekennzeichnet durch ein festliches Mahl im Hause und besondere Gebete in der Synagoge.

Im Jahre 1949 formulierte das israelische Oberrabbinat eine modellartige Anordnung für jene Gebete, die am Unabhängigkeitstag zu rezitieren sind. Der festliche Abendgottesdienst (Ma'ariv) wird eingeleitet mit den Psalmen 107, 97 und 98 – alles an Gott gerichtete Danksagungslieder.

Der Abendgottesdienst schließt mit dem Erönen des Schofar (= Widderhorn) und mit der Bitte: »Möge es Dein Wille sein, daß, wie wir für würdig erachtet wurden, Zeugen des Anfangs der Erlösung zu werden, wir auch für würdig gehalten werden, den den Messias ankündigenden Schofar zu hören – alsbald in unseren Tagen.«

Das Thema der Erlösung, das den Kern der religiösen Interpretation des Unabhängigkeitstages bildet, ist eine uralte Vorstellung des Judentums.

Übersetzt aus: Minor and Modern Festivals. Edited by Priscilla Fishman, Jerusalem 1973, 17

(VIII) Während des Bestehens des Staates haben die religiösen Gruppen ihre Übergriffe auf allgemeine Aspekte des Lebens im Staate vermehrt, und obwohl sie den *status quo* in verschiedenen religiösen Angelegenheiten aufrecht erhielten, haben sie ununterbrochen den Bereich der den religiösen Gruppen gemachten Konzessionen ausgeweitet.

Die wachsende Militanz der religiösen Gruppen und die Intensität des Streites über religiöse Fragen sind kürzlich so groß geworden, daß sie eine Situation ermöglichen, in der ein ununterbrochenes Anwachsen der intoleranten theokratischen Charakteristika des Staates entstehen und zu einem möglichen *Kulturkampf* führen könnte.

Übersetzt aus: S. N. Eisenstadt, a. a. O. 338

(IX) Im Jahre 1956 entstand aus dem Zusammenschluß zwischen der einstigen Misrachi-Partei (»Geistliches Zentrum«) und dem Hapoel Hamisrachi (»Arbeiter des Geistlichen Zentrums«) die Nationalreligiöse Partei. Es gibt ferner die Agudat Jisrael (»Ver-einigung Israels«), eine eher konservative

Partei, sowie ihren Arbeiterflügel, die Poalej Agudat Jisrael («Arbeiter der Vereinigung Israels»). Alle diese Parteien sind der Überzeugung, daß die religiösen Faktoren dem Druck und den Konflikten der jungen Republik ausgesetzt wären, wenn sie nicht gemeinschaftlich auftreten und ihre Anhänger um sich scharen würden.

Die Gruppe der Neturej Karta ist numerisch schwach, wahrscheinlich zählt sie nicht mehr als dreihundert Familien, von denen die meisten im Meah Shearim-Viertel von Jerusalem leben. Als Umgangssprache benutzen sie das Jiddische – das Hebräische bleibt bei ihnen nur dem Gebet und dem religiösen Studium vorbehalten. Sie sind keine politische Partei; sie versagen sogar dem Staat die »Anerkennung«, da er, wie sie glauben, gegen den Willen Gottes geschaffen wurde; für sie steht die Erlösung, für die die frommen Juden dreimal am Tage beten, noch aus, und sie lehnen den Zionismus ab, weil er in ihren Augen den weltlichen und voreiligen Versuch darstellt, ein Werk zu tun, das nur der Messias vollbringen kann. Nicht, daß sie Zion nicht lieben. Sie waren sogar die allerersten, die sich außerhalb der Mauern der Altstadt (Karta) niederließen; und sie bezeichnen sich selbst als die »Wächter der Stadt«.

Rabbiner Bernard M. Casper, a. a. O. 18 f.

(X) ... die Hauptstreitpunkte zwischen den religiösen und säkularen Parteien liegen auf drei Ebenen: (1) die generelle Frage bezüglich der Legitimation des Staates und der Definition des Wesens und der Traditionen der Gesellschaft; (2) konkreter, der Bereich der

religiösen Konturen des Staates oder der Grad der Nicht-Trennung von Religion und Staat, und bis zu welchem Ausmaß religiöse Gesetze der Bevölkerung als ganzer auferlegt werden könnten; bis zu welchem Ausmaß religiös-juristische Körperschaften – wie das Rabbinat – einerseits Jurisdiktion über die gesamte jüdische Bevölkerung haben würden und andererseits bis zu welchem Ausmaß diese von einer Überwachung durch die »säkularen« Autoritäten ausgenommen sein werden; (3) die Autonomie der religiösen Gruppen im Erziehungsbereich und bis zu welchem Ausmaß verschiedene religiöse Institutionen staatliche Unterstützung genießen werden.

Übersetzt aus: S. N. Eisenstadt, a. a. O. 310

C Ausgewählte Literatur

1. Martin Buber, Israel und Palästina. Zur Geschichte einer Idee, München 1968 (dtv 494)
2. Bernard M. Casper, Religiöses Leben in Israel, Jerusalem o. J. (Schriftenreihe Israel)
3. Amos Elon, Die Israelis. Gründer und Söhne, Wien–München–Zürich 1976 (Molden Taschenbuch 9) = Nachdruck der Ausgabe Wien–München–Zürich 1972
4. Zvi Rudy, Soziologie des jüdischen Volkes, Reinbek bei Hamburg 1965 (rowohlts deutsche enzyklopädie 217/218)
5. Tatsachen über Israel. Hg. von der Informationsabteilung beim Außenministerium, Jerusalem 1975